

**LAND VORARLBERG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER
WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG**

Richtlinien

**für die Gewährung von Zuschüssen an Jungunternehmer
zu Beratungs- und Bildungskosten**

- §1 Allgemeines
- §2 Förderungswerber
- §3 Förderbare Vorhaben
- §4 Förderungsart und -ausmaß
- §5 Förderungsansuchen
- §6 Abwicklung der Zuschussaktion
- §7 Zurückerstattung
- §8 Inkrafttreten der Richtlinien

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten sowie die Wirtschaftskammer Vorarlberg gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten für Beratungs- und Bildungsaktivitäten, die Jungunternehmern im Zusammenhang mit der Gründung neuer oder der Übernahme bereits bestehender Betriebe anfallen.
- (2) Diese Förderungsaktion für Jungunternehmer soll dazu beitragen, in Vorarlberg wirtschaftlich gesunde Klein- und Mittelbetriebe zu schaffen und zu erhalten.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Vorarlberg und die Wirtschaftskammer Vorarlberg gewähren die Beiträge lediglich nach Maßgabe der im Voranschlag vorhandenen Mittel.

§ 2 Förderungswerber

- (1) Förderbar sind:
- a) natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen oder durch die Übernahme eines bestehenden Klein- oder Mittelbetriebes erstmals eine selbständige gewerbliche Existenz schaffen.
 - b) Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, Personengesellschaften nach Handelsrecht (OG, KG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
In diesem Fall muss
 - zumindest ein - bei KG vollhafter - Gesellschafter Jungunternehmer im Sinne des lit. a) mit über 50 % beteiligt sein und
 - zu deren Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sein.
 - c) Familiengesellschaften, wenn alle Gesellschafter (Einzelpersonen oder Ehegatten) im ersten oder zweiten Grad miteinander verwandt sind und mindestens ein Gesellschafter die Bedingungen nach lit. a) erfüllt.
- (2) Bei der (angestrebten) Selbständigkeit muss es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handeln, welche die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Vorarlberg begründet.
- (3) Der Förderungswerber darf während der letzten 5 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht wirtschaftlich selbstständig tätig gewesen sein.

§ 3 Förderbare Vorhaben

- (1) Förderbar sind:
- a) die Inanspruchnahme einer betriebswirtschaftlichen Jungunternehmerberatung und
 - b) die Teilnahme an einem Jungunternehmerseminar der Wirtschaftskammer Vorarlberg.
- (2) Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Gründung eines neuen oder die Übernahme eines bestehenden Betriebes unmittelbar bevorsteht oder
- a) bei geförderten Beratungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt
 - b) bei der Teilnahme an einem Jungunternehmerseminar nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.
- (3) Eine nachträgliche Förderung für bereits durchgeführte Beratungsaktivitäten ist nicht möglich.

§ 4 Förderungsart und -ausmaß

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines 75 %igen Zuschusses zu den im §3 Abs. 1 angeführten Vorhaben. Er beträgt für die angeführten Beratungs- und Bildungsleistungen, jeweils maximal EURO 1.900,-
- (2) Der Zuschuss wird je zur Hälfte vom Land Vorarlberg und von der Wirtschaftskammer Vorarlberg aufgebracht.
- (3) Die Förderung wird nur einmal und nur dann gewährt, wenn für das Vorhaben keine anderen Unterstützungsmittel erreichbar sind.

§ 5 Förderungsansuchen

- (1) Die Förderungsansuchen sind vor Beratungs- bzw. Seminarbeginn über die Wirtschaftskammer Vorarlberg beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzureichen.
- (2) Die Förderungsansuchen sind ausreichend zu begründen und mit jenen Beilagen zu versehen, die zur richtliniengemäßen Beurteilung der Ansuchen notwendig sind. Als solche Beilagen sind insbesondere erforderlich:
 - a) Nachweis der Betriebsgründung oder Betriebsübernahme,
 - b) sofern die Betriebsgründung oder -übernahme noch nicht erfolgt ist, eine Absichtserklärung.

§ 6 Abwicklung der Zuschussaktion

- (1) Der vom Land Vorarlberg und der Wirtschaftskammer Vorarlberg gewährte Zuschuss in der im § 4 genannten Höhe wird von den für die Beratungs- bzw. Bildungsleistung in Rechnung gestellten Kosten abgezogen. Der Selbstbehalt im Ausmaß von mindestens 25 % zuzüglich der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer hat der Förderungsempfänger zu bezahlen.
- (2) Das Land Vorarlberg ersetzt der Wirtschaftskammer gegen Nachweis der angewiesenen Zuschüsse die Hälfte der ausbezahlten Beträge bis spätestens 31. Juli des laufenden und 31. Jänner des folgenden Jahres.

§ 7
Zurückerstattung

- (1) Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungsempfänger zurückzuerstatten, wenn
- a) die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist, oder
 - b) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt worden sind.
- (2) Zuschüsse, die gemäß Abs. 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an mit 8 % p.a. zu verzinsen.

§ 8
Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.